Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Rmk.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. VII — Katowice, am 31. Dezember 1930 — Nr. 53

Der Handel im Jahre 1930

Von Dr. L. Lampel.

Schon wieder ist ein Jahr vergangen, für das wir nachstehend eine Wirtschaftsbilanz anfertigen wollen.

Bevor wir zu den einzelnen Abteilungen unserer Wirtschaftspolitik im Verhältnis zum Handel übergehen, müssen wir uns mit dem Verhältnis unserer Wirtschaftspolitik im Handel im Lichtbild des vergangenen Jahrzehnts befassen. Auf diese Plattform gestützt können wir erst zu den einzelnen Richtungen der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik gegenüber dem Handel übergehen.

Wenn wir uns um mehr als ein Jahrzehnt zurückversetzen, die damaligen Ansichten gegenüber den Handelsproblemen mit den gegenwärtigen Ansichten vergleichen, müssen wir feststellen, dass im allgemeinen eine günstige Evolution eingetreten ist. In den ersten zehn Jahren der Unabhängigkeit verfolgte uns eine gewisse erbliche Belastung aus den Zeiten vor der Teilung Polens nämlich eine Benachteiligung ja sogar eine Verachtung des Handels. Man war gewöhnt den Handel stiefmütterlich zu behandeln, wobei die ganze Wirtschaftspolitik dem Handel feindlich eingestellt war, wovon die bekannte Steuer-, Zoll-, Kredit- und Reglementationspolitik usw. zeugt.

Erst mit Beginn des zweiten Jahrzehnts, nach Uebernahme des Industrie- und Handelsministeriums durch Ingenieur Kwiatkowski erfolgte eine grundsätzliche Umwälzung der ganzen Wirtschaftspolitik gegenüber dem Handel. Der genannte verdient mit Recht den Namen Industrie- und Handelsminister, denn nur er hat als erster die Bedeutung des Handels in europäischer Weise aufgefasst und den Mut zu der Erklärung gefunden, dass die erste Bedingung eines starken Staatsorganismus ein entsprechender Wohlstand der Kaufmannschaft sei. Es waren also 20 Jahre verstrichen, bis die dem Handel gegenüber erfolgte Taktik der Missachtung und Beeinträchtigung beseitigt werden konnte.

Unter seinem Einfluss erfolgte eine allmähliche Aenderung der Einstellung gegenüber dem Handel, systematisch wurde die Evolution der Ansichten auf das Problem des Handels durchgeführt.

Dies bedeutet nicht, dass der Handel schon entsprechend seiner Bedeutung behandelt und dessen Entwicklung beeinflusst wird. Während man bisher jedoch der Meinung war, dass der Handel vollkommen überflüssig, bezw. nur einen zweitrangigen Wirtschaftsfaktor darstelle, gelangte man gegenwärtig zu der Ansicht, dass der Handel für das Wirtschaftsleben genau dieselbe Bedeutung habe, wie andere Wirtschaftsgebiete. Das Ausscheiden des Ingenieurs Kwiatkowski aus dem Handelsministerium ist somit als eine passive Position in unserer Jahresbilanz, nicht nur für den Handel, sondern auch für das ganze Wirtschaftsleben Polens anzusehen. Man kann mit Recht behaupten, dass er der richtige Mensch am richtigen Fleck gewesen ist, denn alle seine Schritte waren stets auf, Ziffern und Statistik gestützt, wobei er nie optimistisch eingestellt war. Es bleibt nur zu wünschen, dass er bald wieder eine entsprechende Stellung im Wirtschaftsleben einnimmt.

Wenn wir zu den einzelnen Problemen unserer Wirtschaftspolitik übergehen, so ist als das wichtigste Problem, das das ganze Land am meisten interessiert, die Angelegenheit unseres Steuersystems zu betrachten. Es wäre überflüssig, an dieser Stelle nochmals zu beweisen, dass die falsche Steuerpolitik, zum grössten Teil die Ursache der gegenwärtigen Wirtschaftskrisis ist. Die Wirtschaftskreise rufen immer wieder bis zur Verzweiflung nach einer Reform des Steuerwesens oder wenigstens nach einer Reform der Gewerbesteuer, doch ist auch im vergangenen Jahre keine Besserung in dieser Beziehung erfolgt, obgleich das Finanzministerium anerkannt hat, dass eine Steuerüberlastung eingetreten und deswegen eine Steuerreform notwendig sei. Aus dem letzten Exposé des Finanzministers haben wir jedoch erfahren, dass gegenwärtig nicht die Zeit vorhanden sei, in der eine Steuerreform durchgeführt werden könne. Die Begründung dieser Stellungnahme wurde uns nicht erläutert und der Finanzminister erklärte nur, dass erstens die Wirtschaftsdepression keinen Zeitpunkt für die Durchführung einer Steuerreform darstelle und zweitens ein anderes Gebiet des Wirtschaftslebens, nämlich die Landwirtschaft, eine Hilfe von seiten des Staates erfordere. Weder die eine noch die andere Begründung kann uns überzeugen, denn gerade in der Zeit einer allgemeinen Wirtschaftsdepression muss die Steuerreform unbedingt durchgeführt werden, um auf diese Weise einem kompletten Zusammenbruch des Wirtschaftslebens vorzubeugen. Diese Begründung stammt von demselben Finanzminister, der vor Monaten nicht nur die Ermässigung der Gewerbesteuersätze als unbedingt notwendig anerkannt, sondern sogar an einem Tage konkrete Erleichterungen im Bereich der Gewerbesteuer zugesagt, diese jedoch am nöchsten Tage zurückgezogen und sich hierbei mit einem Rechenfehler entschuldigt hatte.

Was das Argument anbetrifft, dass in erster Reihe die Landwirtschaft eine staatliche Hilfe erfordere, so geben wir zu, dass wir die Landwirtschaft absolut nicht beneiden, müssen jedoch entschieden feststellen, dass die Heilmittel, die gegenüber dem kranken Wirtschaftsorganismus angewandt werden, nicht zweckentsprechend sind, denn man kann sich nicht auf die Heilung nur eines Teiles des Körpers beschränken, wenn der ganze Körper krank ist. Die ganze Krisis in der Landwirtschaft ist gleichfalls auf die falsche der Landwirtschaft gegenüber angewandte Politik zurückzuführen. Die Landwirtschaft ist verhältnismässig noch am geringsten belastet und es sieht gegenwärtig so aus, als ob die ganzen Steuerlasten nunmehr durch den Handel übernommen werden sollten.

Es brachte uns somit das vergangene Jahr eine grosse Enttäuschung in der Steuerpolitik, denn es wurde allseits eine Reform erwartet, die aber weder durchgeführt noch für die Zukunft angekündigt wurde. Wir hoffen jedoch, dass die massgebenden Faktoren, der katastrophalen Wirtschaftslage bewusst, die Verantwortung für den gänzlichen Zusammenbruch des Wirtschaftslebens nicht auf sich nehmen werden, denn ein kompletter Zusammenbruch des Wirtschaftslebens ist zu erwarten, wenn die Steuerreform nicht durchgeführt wird.

Auch im Gebiet der Zollpolitik änderte sich nicht viel. Das Projekt des neuen Zolltarifs befindet sich noch in Bearbeitung. Deren Fertigstellung erwarten schon seit langem die Wirtschaftskreise, da der gegenwärtige Zolltarif unseren Wirtschaftsverhältnissen absolut nicht angepasst ist. Professor Kemmerer hat vor einigen Jahren erklärt, dass es keinen zweiten Zolltarif gebe wie den polnischen, der eine solche Gelegenheit zur eigenwilligen Interpretationen bieten möchte. Der Kaufmann muss sich auf einen neuzeitigen Tarif stützen und kann nicht auf solche Weise gefährdert werden, dass ein und dieselbe Ware nicht nur durch verschiedene Zollämter sondern auch durch ein und dasselbe Amt nach verschiedenen Zollsätzen verzollt wird.

Der neue Zolltarif muss entsprechend differenziert sein und dem Kaufmann volle Garantie für die Sicherheit im Verkehr bieten. Wie wir erfahren, wird an diesem Tarif im Finanzministerium lebhaft gearbeitet, sodass im Februar die Beendung der Arbeit durch die Kommission zu erwarten ist. Das Projekt des neuen Zolltarifes wird nach seiner Fertigstellung allen interessierten Kreisen zur Stellungnahme vorgelegt und später durch eine besondere Kommission der entgültige Text festgelegt und den gesetzgebenden Körpern zur Beschlussfassung überwiesen.

Im Bereich der Kreditpolitik ist gleichfalls keine grundsätzliche Aenderung im Verhältnis zum Handel eingetreten. Auch im vergangenen Jahre, wo die Kredithilfe für den Handel so dringend notwendig war, ging man den alten Weg. Der Handel stand bei der Kreditverteilung am grauen Ende, wobei an erster Stelle die Landwirtschaft und an zweiter, die Industrie hielt. Bisher gelangte zu uns noch nicht die im Ausland allgemein anerkannte Ueberzeugung, dass die Industrieproduktion durch den Handel finansiert wird. Der Handel ist nämlich die Abfluss-Arterie für die Industrie und mit dem Moment, wo der Handel aller Umsatzmittel und Kreditmöglichkeiten entblösst ist, besitzt die Industrie keine Möglichkeit für den Absatz ihrer Waren. Zum Schluss des Jahres wurde der Handel durch die verschärften Kreditrestriktionen seitens der Bank Polski überrascht, die eine noch grössere Geldknappheit verursacht haben.

In der Handelsvertragspolitik wurden die Handelsbeziehungen mit den zwei nächsten Nachbarn nämlich Deutschland und Russland nicht geregelt.

Der Zollkrieg mit Deutschland hält noch weiter sogar in einer verschärften Form an. Im Gegensatz zum vergangenen Jahr erfolgt bis zur Stunde keine Verlängerung des Holsprovisoriums. Dadurch wird die schon infolge des russischen Dumpings notleidende Lage der Holzindustrie und des Holzhandels noch mehr verschärft.

Es ist nicht unsere Absicht, das Problem der Schuldfrage zu prüfen, Tatsache bleibt jedoch, dass so wie in jedem Kriege auch hier Opfer gebracht werden müssen, und man kann dieses Problem nicht von dem Gesichtpunkt auffassen, dass die eine oder andere Seite grössere Opfer tragen müsse. Hegen wir jedoch die Hoffnung, dass das, was heute noch so entfernt liegt, nämlich die Anknüpfung normaler Handelsbeziehungen, eher eintreten wird, als wir es erwarten.

Wir würden einseitig sein, wenn wir auch nicht die aktiven Positionen in unserer Jahresbilanz hervorheben würden.

Allen unseren Lesern
und Mitarbeitern

die besten Wünsche

fürs

neue Jahr!

Redaktion und Verlag
der
„Wirtschaftskorrespondenz für Polen"

25 Jahre selbständige Arbeit!

Am 1. Januar 1931 begeht Herr Direktor August Mutz, Mitinhaber einer der ältesten und bedeutesten Likörfabriken in Oberschlesien, der Firma Meisner, Poniecki & Cie., Król. Huta, 25 Jahre selbständige Arbeit.

Fachmännische Kenntnisse und Erfahrungen erwarb dieser im Auslande, wonach er im Jahre 1905 in seiner Heimatstadt in Szarlej eine Likör- und Mineralwasserfabrik und eine Biergrosshandlung gegründet hat. Ueber 16 Jahre führte und entwickelte er dieses Unternehmen, wonach er es seinem jüngeren Bruder übergab.

Im Dezember 1921 übersiedelte er nach Król. Huta, wo er eine rege Tätigkeit in der Firma Meisner, Poniecki & Cie. aufnahm, indem er die Geschäftsanteile des nach Breslau abgewanderten Gotthard Meisner erwarb. Hier entwickelte er seine fachmännischen Kenntnisse und brachte das Unternehmen auf eine solche Höhe, dass es zu den grössten und bestgeführten gezählt wird.

Herr Direktor Mutz hat auch grosse Verdienste auf dem Gebiete des Verbandswesens. Er gehört zum Vorstande der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien, ist Gründer und Aufsichtsratsmitglied der „Alkohol" Verband der Likörfabriken Oberschlesiens und zeichnet sich durch besonders sachliche und ruhige Mitarbeit im Interesse dieses Fachverbandes aus.

Die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch Schlesien, die Alkohol, wie auch die Wirtschaftskorrespondenz für Polen, wünschen Herrn Direktor Mutz weitere erspriessliche Arbeit ad multos annos.

Unzweifelhaft ist hier an erster Stelle der Moment der Stabilisierung unserer Valuta zu unterscheiden. Wir erinnern uns noch der traurigen Zeiten, in denen der Geldwert von Stunde zu Stunde geschmolzen und die Preise dementsprechend dem Scheine nach gestiegen sind.

Opferbock war hierbei stets der Kaufmann, dem die Schuld an der Teuerung zugeschrieben und vorgeworfen wurde, dass er sich bereichere. Erst später erwies sich dies als Legende und wie der Reichtum der Kaufmannschaft ausgesehen hat, davon zeugt am besten deren gegenwärtige Lage.

Hervorzuheben ist gleichfalls die Entwicklung der wirtschaftlichen Selbstverwaltungen, insbesondere der Industrie- und Handelskammern. Gestützt auf das Dekret und die darin enthaltenen Berechtigungen entwickelten die Industrie- und Handelskammern eine sehr lebhafte Tätigkeit, wovon die zahlreichen Kongresse, die im vergangenen Jahre abgehalten wurden, zeugen. Es gibt kein Problem, das nicht auf diesen Kongressen in ausführlichen Referaten und Resolutionen beleuchtet worden ist. Wäre auch nur ein Teil dieser durch die Kongresse behandelten und brennenden Postulate berücksichtigt worden, müsste unzweifelhaft eine Entspannung im Wirtschaftsleben erfolgen. Wir sind jedoch Zeugen dessen, dass die massgebenden Faktoren über die Beschlüsse der Industrie- und Handelskammern zur Tagesordnung übergehen. Wir müssen aber eine konsequente Stellung einnehmen, denn wenn die Entwicklung der wirtschaftlichen Selbstverwaltungen die massgebenden Faktoren als ihren Verdienst ansehen, so müssten sie auch dieser Eroberung entsprechend Gewicht beimessen. Die Industrie- und Handelskammern stellen nämlich ein cristallisiertes Gutachten aller Wirtschaftskreise dar und die Ausserachtlassung der Postulate dieser Kammern macht deren Arbeit wertlos. Die Industrie- und Handelskammern sind somit mit weit grösseren Berechtigungen auszustatten, damit sie tatsächlich der Aufgabe entsprechen, zu der sie berufen wurden.

Anschliessend an diese Angelegenheit ist zu erwarten, dass im nächsten Jahr die im Art. 68 der Konstitution vorgesehene oberste Wirtschafskammer ins Leben gerufen wird. Es ist charakteristisch, dass dieses Problem von Zeit zu Zeit ans Tageslicht gelangt, Gegenstand allgemeinen Interesses ist und später wieder in Vergessenheit geraten ist.

Unserer Ansicht nach ist nirgends ein Wirtschaftsparlament so dringend nötig, wie bei uns. Dieses Wirtschaftsparlament müsste den Puls des Wirtschafts lebens kontrollieren und solche Experimente nicht zulassen, deren Opfer wir gegenwärtig geworden sind. Es müssen ausserdem die fehlenden Arbeitskammern ins Leben gerufen und nach Ergänzung aller niedriegen Stufen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung die oberste Wirtschaftskammer eingesetzt werden.

Wie daraus zu ersehen ist, weisst unsere wirtschaftliche Jahresbilanz sehr viele passive Positionen, auf. Die einzige Beruhigung kann nur die Beendigung der Weltkrisis bedeuten, die jedoch für uns keine Genugtuung darstellt, denn wir gehören zu den Staaten, die alle Mittel besitzen, um einen Wohlstand und nicht die erschreckend grosse Arbeitslosigkeit aufzuweisen.

Hoffen wir, dass die neue Regierung alle Mittel anwenden wird, die eine Vorbeugung der weiteren Entwickelung der Wirtschaftkrisis bezwecken werden.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

19. 12. Holland 369.28 — 360.18 — 358.38, London 43.33¼ — 43.33 — 43.22½, New-York 8.923 — 8.943 — 8.903, Paris 35.06 — 35.15 — 34.97, Schweiz 173.19 — 173.62 — 172.76, Stockholm 239.50 — 240.10 — 238.90, Wien 125.64 — 125.95 — 125.33, Italien 46.72 — 46.84 — 46.60.

12. 12. Budapest 156.24 -- 156.64 — 155.84,, Holland 359.35 — 360.25 — 358.45, Koppehageen 238.61 — 239.21—238.01, London 43.33—43.44--43.22, Paris 35.06 35.15—34.97, Prag 26.47—26.53—26.41, Schweiz 173.35—173.78 — 172.92, Wien 125.65 — 125.96 — 125.34, Italien 46.73½ — 46.85 — 46.62.

22. 12. Budapest 156.24 — 156.64 — 155.84, Holland 359.35 — 360.25 — 358.45, Koppenhagen 238.61—359.38 — 360.28 — 358.48, Koppenhagen 238.55 — 239.15 — 237.95, London 43.32 — 43.43 — 43.21, New-York 8.922 — 8.942 — 8.902, Paris 35.05 — 35.13 — 34.96, Schweiz 173 23 — 173.66 — 172.80, Stockholm 239.31 — 239.91 — 238.71.

29. 12. Belgien 124.72 — 125.03 — 124.41, Danzig 173.25 — 173.68 — 172.82, Holland 359.35 — 360.25 — 358.45, London 43.31¾ — 43.42¼ — 43.21, New-York 8.918 — 8.938 — 8.898, Paris 35.05 — 35.14 — 34.96, Prag 26.46 — 26.52 — 26.40, Schweiz 173.19 — 173.62 — 172.76, Stockholm 239.26 — 239.86 — 238.66, Wien 125.53 — 125.84 — 125.22, Italien 46.72 — 46.84 — 46.60.

Wertpapiere.

4%-ige Investitionsanleihe 97.00 — 95.50, 3%-ige Bauanleihe 50.00, — 5%-ige Dollaranleihe 55.00 — 54.50, 5%-ige Konventionsanleihe 50.00, 8%-ige Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 8%-ige Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00, 7%-ige Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 82,25, 7%-ige Pfandbriefe der Bank Rolny 83,25.

Aktien.

Bank Dyskontowy 108.00, Bank Polski 155.00 — 154.00 — 154.75, Bank Zachodni 70.00, Sole potasowe 94.00, Puls 56.00, Częstocice 31.75, Cukier 33.00, Wegiel 35.50, Modrzejów 70.25, Norblin 31.00, Ostrowieckie 41, Rudzki 10.25, Starachowice 13.50.

Rückgang der Wechselproteste.

Nach den letzt. Berechnungen des statistischen Haupt amtes wurden im November d. Js. insgesamt 399 439 Wechsel auf die Summe von 106 140 000.— Zł. zu Protest zugelasssen. Im Vergleich zum Oktober verringerte sich die Wechselzahl um 11%, die Geldsumme um 7,6%.

Die Zolleinnahmen in den ersten II Dezemberdekaden.

Die Zolleinnahmen in der Zeit vom 1. — 20. d. Mts. betrugen insgesamt 9 893 412.— Zł.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Verschärfung des deutsch-polnischen Holzkrieges.

Durch die Nichtverlängerung des deutsch-polnischen Abkommens über die Holzeinfuhr hat sich der Holzkrieg zwischen Deutschland und Polen weiter verschärft. Das Abkommen, das bestimmte Zollsätze für die Einfuhr polnischen Holzes nach Deutschland festsetzt, läuft am 31. Dezember ab. Die polnische Regierung hat vor einigen Tagen versucht, das Abkommen über das Jahresende hinaus zu verlängern, was von der deutschen Regierung mit dem Hinweis abgelehnt wurde, dass durch den deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrag ein solches Teilabkommen überflüssig werde.

Bevorstehende Neuaufnahme der polnisch-türkischen Handelsvertragsverhandlungen.

Die polnisch-türkischen Handelsvertragsverhandlungen sollen wieder aufgenommen werden. Man muss sich jedoch dessen klar sein, dass die Zuweisung von bedeutenden Konzessionen an die Türkei für Polen keine Bedeutung hat. Der türkische Markt ist gegenwärtig gar nicht fähig für die Aufnahme polnischer Waren. Die schwere Wirtschaftskrisis, die auch die Türkei durchlebt, zwingt die Regierung zur Rettung der türkischen Valuta im Wege rigoristischer Anordnungen, die wiederum in hohen Masse die Importfähigkeit erschweren.

Polnisch-englische Kohlenverhandlungen.

Von Vertretern der englischen und polnischen Kohlenindustrie wurden letztens die Voraussetzungen für ein Abkommen über die Verteilung der Kohlenabsatzmärkte erörtert. Im Januar n. Js. sollen die diesbezüglichen Verhandlungen in London wenn möglich unter Beteiligung von Vertretern der deutschen Kohlenindustrie fortgesetzt werden.

In'd.Märkte u.Industrieen

Staatliche Kontrolle des Kohlenmarktes in Polen.

Eine Verordnung des polnischen Staatspräsidenten verfügt, dass dem Industrie- und Handelsminister weitgehende Befugnisse in bezug auf die Kontrolle und Regelung des Kohlenabsatzes eingeräumt werden. Die Grubenverwaltungen und ihre Verkaufsorganisation sind gehalten, auf Anordnung des Ministers sämtliche Handelsdokumente, Rechnungen, Offerten und den Briefwechsel vorzulegen, die sich auf Kohlenlieferungen und die Absatzverhältnisse auf dem Kohlenmarkte beziehen. Diese Informationen durften dem Steuerfiskus nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Industrie- und Handelsminister ist auch berechtigt, Anordnungen zur Kontrolle des Kohlenabsatzes bei den Gruben sowie zur Sicherstellung des Bedarfes in Fällen drohender Kohlenknappheit zu treffen. Der Minister kann auch im Rahmen der bestehenden internationalen Abmachungen Ausfuhrverbote für einzelne Kohlenarten oder generelle erlassen. Auch kann der Minister Zwangssyndikate zwecks Erzielung der Absatz- und Exportregelung anordnen. Diese Verordnung trat am 6. d. in Kraft und bleibt drei Jahre in Geltung. Sie passt sich im allgemeinen den analogen gesetzlichen Bestimmungen im Deutschen Reiche an. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die staatliche Kontrolle in Polen zu dem Zwecke eingeführt wird, um eventuell durch zwangsweise Drosselung des Kohlenexportes einen Druck auf die Inlandkohlenpreise auszuüben.

Defizit im Arbeitslosenfonds.

Wie aus interessierten Kreisen berichtet wird, schliesst die Abrechnung im Arbeitslosenfonds in diesem Jahre mit einem Defizit von 40 Millionen Złotty ab. Das Defizit wird aus der Staatskasse gedeckt werden müssen.

Arbeitslosenversicherungspflicht.

Im Sinne der Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz sollten mit Beginn des Jahres 1931 ohne Ausnahme sämtliche Arbeiter der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen. Auf die Rückfrage des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V., Poznań beim Arbeitslosenfonds wurde jedoch mitgeteilt, dass das Inkrafttreten dieser Novelle (vom 25. 3. 1929 Dz. Ust. Nr. 3 1930 Pos. 18) bis zum 1. Januar 1932 aufgeschoben worden ist. Das heisst also, dass auch im nächsten Jahre nur diejenigen (gewerblichen) Betriebe ihre Arbeiter beim Arbeitslosenfonds zu versichern haben, die über 4 Angestellte beschäftigen. Als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten sowohl physische wie auch geistige Arbeiter, die in einem gewerblichen Betriebe tätig sind. Hausangestellte werden nicht miteingerechnet. Lehrlinge werden nur dann nicht mitgezählt, wenn sie einer Innung angehören.

Prolongierung der zurückgezogenen Alkoholkonzessionen.

Der Finanzminister hat die Finanzkammern ermächtigt, die Ende d. Js. ablaufende Frist der zurückgezogenen Konzessionen für den Einzelhandel mit geistigen Getränken bis 31. Juni n. Js. unter den im Rundschreiben vom 18. Juni d. Js. (Nr. VI 4692 K/30) bezeichneten Bedingungen zu verlängern; auch in den Fällen, wo die Zurückziehung der Konzession durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts rechtskräftig geworden ist, kann unter Umständen die Verlängerung der Konzessionsfrist angeordnet werden.

Steuern/Zölle/Verkehrstarife

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 4. Dezember 1930 L. D. V. 6655/2/30 betr. die ratenweise Erhebung der Rückstände aus der Vermögenssteuer.

An alle Finanzkammern, Schlesisches Wojewodschaftsamt (Finanzausschuss) und alle Steuer- u. Stempelsteuerämter.

Um wenigstens teilweise die voranschlagten Budgetsummen aus der Vermögenssteuer zu erzielen, ordnete das Finanzministerium — unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Wirtschaftslage und Zahlungsfähigkeit der Steuerzahler einzelner Vermögenskategorien — eine weitere ratenweise Eintreibung der Rückstände aus der Vermögenssteuer in folgender Weise an:

Für Steuerzahler der 2. und 3. Kontingentgruppe von der 5. Stufe der Steuerskala aufwärts wird eine neue Rate in Höhe von 0,3% vom Vermögenswert, die rechtsgültig als Grundlage bei der Einschätzung der Vermögenssteuer angenommen wurde, festgesetzt.

Diese Rate ist zahlbar bis zum 28. Februar 1931.

Im Falle einer Berichtigung des Vermögenswertes auf Grund von Berufungen bezw. im Aufsichtswege ist als Grundlage bei der Berechnung der neuen Rate der berichtigte Vermögenswert anzunehmen.

Angesichts der durch Rundschreiben vom 19. August 1929 L. D. V. 12046/1/29 und vom 18. Oktober 1929 L. D. V. 14113/1/29 angeordneten Zuschrift der ganzen Gebühren aus der Vermögenssteuer, ist die neue Rate nur in der Spalte 13 des Einnahmebuches und zwar in der Rubrik in der der Steuerrückstand für das Budgetjahr 1930/31 verzeichnet ist, aufzuführen.

Die neue Rate in Höhe von 0,3% ist auf einer getrennten Karte vom Vermögenswert der 2. und 3. Kontingentgruppe aufgeführt im Einschätzungsformular, zu berechnen.

Diese Berechnung ist dem Einschätzungsformular beizufügen.

Ueber die Höhe der auf Grund dieser Anordnung fälligen Raten ist der Steuerzahler schriftlich nach folgendem Muster zu benachrichtigen:

Finanzkammer ....
Finanzamt ....
Finanzkasse ....
An
Herrn ....
in ....

Im Sinne des Gesetzes vom 11. August 1923 über die Vermögenssteuer (Dz. U. R. P. Nr. 94, Pos. 746) entfiel zur Bezahlung bis Ende 1926 aus der Vermögenssteuer die Summe von
Zł. ....

Die Einziehung dieser Summe wurde durch das Finanzministerium auf die Summe von Zł. .... beschränkt, sodass gegenwärtig zur Einziehung ein Rückstand in Höhe von Zł. .... verbleibt.

á conto dieses Rückstandes müssen Sie bis zum 28. Februar 1931 die Summe von Zł. .... entrichten.

Im Falle einer Nichtbezahlung dieser Summe im vorgesehenen Termin wird diese zwangsweise mit den Verzugszinsen und Exekutionsstrafen eingezogen.

Der 14-tägige Vergünstigungstermin findet in diesem Falle keine Anwendung.

........., d. .... 193... r.
Stempel.

Diese oben angeführte Benachrichtigung ist dem Steuerzahler spätestens bis zum 15. Januar 1931 zuzustellen.

Denjenigen Steuerzahlern, die gewisse Summen über die bisher gezahlten Vermögenssteuer gezahlt haben, wird der gezahlte Ueberschuss zu der gemäss diesem Rundschreiben zu zahlenden Summe zugerechnet.

Diese Steuerzahler sind nur zur Entrichtung des zu zahlenden Unterschiedes aufzufordern.

Die Benachrichtigungs-Drucksachen wird das Finanzministerium den Finanzkammern zustellen.

Verordnung des Staatspräsidenten vom 29. November 1930 über die Abänderung des Art. 4 des Gesetzes vom 25. März 1929 usw.

Art. 1. Im Art. 4 des Gesetzes vom 25. März 1929 werden die Worte „im Laufe eines Jahres“ ersetzt durch die Worte „im Laufe von 3 Jahren“.

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Powiatowy, Katowice.

H. B. 892. **Spółka Stolarska z ogr. odp.,** Katowice. Durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung vom 15. Oktober 1930 wurde Edmund Zwierzyński von seinem Amt als Geschäftsführer abberufen. Zum neuen Geschäftsführer wurde der Kaufmann Wiktor Matysik aus Królewska Huta ernannt. Datum der Eintragung: 22. Oktober 1930.

H. B. 772. **Fabryka Tłuszczów Technicznych „Wilczek“ Sp. z ogr. odp.,** Katowice. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 17. Oktober 1930 wurde der bisherige Geschäftsführer Walenty Jerzykiewicz abberufen und an seine Stelle der Kaufmann Zygmunt Pawłowski zum Geschäftsführer eingesetzt. Datum der Eintragung: 4. November 1930.

H. A. 2623. **Emanuel Altmann,** Katowice. Inhaber dieser Firma ist der Spediteur Emanuel Altmann aus Sosnowiec. Datum der Eintragung: 10. November 1930.

H. A. 2621. **Kopalnia Polska R. Noglik i S-ka,** Katowice. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Roman Noglik, Restaurateur, Karol Krigar, Kaufmann, beide aus Katowice. Die Gesellschaft begann ihre Tätigkeit mit dem 15. Oktober 1930. Zur Vertretung der Gesellschaft sind beide Gesellschafter gemeinschaftlich berechtigt. Datum der Eintragung: 3. November 1930.

H. A. 2622. **Przedsiębiorstwo Dostaw dla hut, kopalń i fabryk,** Katowice. Inhaber dieser Firma ist der Ing. E. Kaisig aus Katowice. Datum der Eintragung: 6. November 1930.

Ausschreibungen

Das Schlesische Wojewodschaftsamt veröffentlicht eine Ausschreibung auf **Lieferung von 47 Dienstanzügen** für die niedrigeren Funktionäre. Offerten sind bis zum 10. Januar 1931 dem Schlesischen Wojewodschaftsamt einzureichen.

Messen u. Ausstellungen

Vorbereitungen zur XXII. Prager Frühjahrsmesse. (22. bis 29. März).

Da sich die grösste Anzahl der Aussteller den bisherigen inngehabten Stand zur Zeit der diesjährigen Herbstmesse abermals gesichert hat, so wird seitens der Messeleitung um baldige Anmeldung gebeten. Ausser der allgemeinen sowie der Hotel- und Gastwirtmesse, von denen sich die letztgenannten zur jeweiligen Frühjahrsmesse bereits eingelebt haben, sowie der Radiomesse, Möbel- und Pianomesse und der Sondergruppe für sparsame Wirtschaftsführung im Haushalte, wird abermals eine grosse Fahrrad- und Motorrädermesse, sowie eine Autobörse in die Wege geleitet. Zur Unterstützung des Gewerbes wird eine Lackiererausstellung organisiert und in der technischen Messe eine Sondergruppe **„Das moderne Kesselhaus“** veranstaltet. Ueber die Bedeutung des Kessels als Energiespender, die Entwicklung der Wärmetechnik und Wärmeökonomisierung bei Erzeugung und Verbrauch des Dampfes sollen in dieser für die meisten Industriezweige so wichtigen Frage durch Vorführung von erprobten Neuerungen Möglichkeiten einer durchführbaren Rationalisierung gegeben werden. Von Auslandgruppen ist bereits Frankreich angemeldet und schweben wegen Errichtung eines österreichischen Pavillons auf der XXII. Prager Frühjahrsmesse (22. bis 29. März 1931) bereits ernstliche Verhandlungen.

Stempelsteuererläuterungen

297. (Art. 111) Eine Vollmacht, in der einer Person, die sich um Kredit bemüht, der in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. April 1927 über den Städtebau (Dz. U. R. P. Nr. 42, Pos. 372) vorgesehen ist, jemanden ermächtigt, die zur Erlangung dieses Kredits notwendigen Schritte zu unternehmen (zur Anfertigung des Schuldnerreskripts, Einreichung des Antrages auf hypothekarische Sicherung und überhaupt Erfüllung der Bedingungen des Verfahrens, Ausschreibung der Pfandbriefe, ihr Verkauf usw.) unterliegt der im Art. 111 vorgesehenen Stempelgebühr, da eine solche Vollmacht nicht unter den Schreiben aufgeführt ist, die von der Stempelgebühr befreit sind, im Art. 31 der erwähnten Verordnung des Staatspräsidenten (L. D. V. 11059/6/28).

298. (Art. 154) Ein Arbeitszeugnis, vorgesehen im Art. 21 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. März 1928 über den Arbeitsvertrag der Arbeiter (Dz. U. R. P. Nr. 35, Pos. 324) und dem Arbeiter ausgehändigt von ihrem Staatsamt als Arbeitgeber (z. B. vom Wasserwegeamt) ist von der Stempelgebühr auf Grund des 2. Absatzes des Art. 154 im Zusammenhang mit Pkt. 13 des Art. 141 befreit.

Diese Erläuterungen sind allen Zentralbehörden durch Rundschreiben des Finanzministeriums vom 22. November 1930 L. D. V. 607/6 bekannt gegeben worden.

299. (Art. 120, 144, 146 u. 160) In der Erläuterung Nr. 281 Dz. Urz. Nr. 17 vom Jahre 1930 sind nach den Worten „oder 113“ einzusetzen die Worte „oder 174“ und an Stelle der Worte: „167 und 173“ einzusetzen die Worte: „167, 173 u. 174“ (L. D. V. 8356/6/30).

300. (Art. 140—142, 145, 154, 160). Stempelgebühren bei Anträgen und Bescheinigungen lt. Verordnung des Innenministeriums vom 8. November 1929 über den Ausländerverkehr (Dz. U. R. P. Nr. 76, Pos. 575) L. D. V. 10008/6/30.

301. „(Art. 72) Rechnungen, die durch die Arbeitsabteilung eines Gefängnisses ausgestellt sind, und die Gebühren für verkaufte Waren, die durch die genannte Abteilung verfertigt wurden, aufweisen, unterliegen einer Gebühr nach dem Satz 0,2%, vorgesehen im Pkt. 8 des Art. 72 des Stempelsteuergesetzes, denn die Arbeitsabteilungen in den Gefängnissen sind auf Grund des Art. 3 Pkt. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1925 betr. die staatliche Gewerbesteuer (Dz. U. R. P. Nr. 79, Pos. 550) als Unternehmen, das durch den Staat auf Grund seiner Aufsichtsrechte geführt wird, von der Gewerbesteuer befreit“.

Eine solche Rechnung unterliegt keiner Gebühr, wenn der Empfänger entweder ein staatliches Amt das kein Unternehmen bezw. ein staatliches Unternehmen, das keine getrennte Rechtsperson darstellt, ist. (Pkt. 4 der Erläuterung Nr. 27 veröffentlicht in Nr. 7 des Dz. Urz. vom Jahre 1927).

Von diesen Thesen benachrichtigte das Justizministerium die Gefängnisbehörden durch Rundschreiben vom 22. Juli 1927 Nr. 1138/III/B. W. veröffentlicht in Nr. 15 des Dz. Urz. des Justizministeriums auf Seite 2 197 (L. D. V. 10232/6/30).

302. (Art. 91 Pkt. 1 u. 5). Gemäss Art. 91 des Stempelsteuergesetzes sind von der Stempelsteuer befreit:

a) auf Grund des Pkt. 1 des zitierten Artikels — „alle Schreiben, die einen Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer festlegen“;

b) auf Grund des Pkt. 5 dieses Artikels — „alle Schreiben, die die Ausführung des Vertrages festlegen“, der unter a) genannt ist.

Als Vertrag, genannt unter a), ist ein solcher zu betrachten, auf Grund dessen einer von den Kontrahenten Arbeitgeber und der 2. Arbeitnehmer wird.

Als Arbeitnehmer ist eine Person zu betrachten, die zur Arbeitsleistung verpflichtet ist in einem solchen Falle, wenn sie auf Grund des Vertrages der ständigen Aufsicht und Leitung der zur Forderung von Arbeitsleistungen berechtigten Person unterliegt.

Arbeitgeber ist somit eine Person nur dann, wenn sie das Recht hinsichtlich jeder einzelnen Tätigkeit, die auf Grund des Vertrages zum Verpflichtungsbereich des 2. Kontrahenten gehört besitzt, wenn sie Anweisungen erteilt und deren Ausführung fordern kann.

Es hat somit der Pkt. 1 bezw. Pkt. 5 des Art. 91 des Stempelsteuergesetzes keine Anwendung, wenn aus dem Text des Schreiben das den Vertrag festlegt bezw. aus dem Sinn des gegebenen Vertragsverhältnisses (Arbeitsart) hervorgeht, dass der zur Arbeitsleistung berechtigte kein Recht hat in irgend einer Weise die Ausführung des Vertrages während seiner Dauer zu beeinflussen. Wenn nun die Person, die zur Arbeitsleistung verpflichtet ist, das Recht hat in den durch den Vertrag geschaffenen Rahmen nach eigener Meinung zu handeln; in diesem Falle setzt der Text des abgeschlossenen Vertrages in entgültiger Weise die weiteren Erscheinungen des Willens der zur Arbeitsleistung verpflichteten Person nicht erfordert und nicht zulässt, den Umfang und die Qualität der Verpflichtung des 2. Kontrahenten fest. Auch dann hat der Pkt. 1 bezw. Pkt. 5 des Art. 91 des Stempelsteuergesetzes keine Anwendung, wenn in dem Arbeitsvertrag der Arbeitsnehmer sich das Recht einer Erteilung allgemeiner Instruktionen hinsichtlich der Vertragsausführung vorbehält, — denn auch bei solcher Auffassung ist die Art der Ausführung einzelner Tätigkeiten im Rahmen dieser Instruktionen der Meinung der zur Arbeitsleistung verpflichteten Person zu überlassen.

Bei der Einschätzung, ob in den einzelnen Fällen die in Pkt. 1 bezw. Pkt. 5 des Art. 91 des Stempelsteuergesetzes enthaltene Ausnahmebestimmung Anwendung findet, oder ob die allgemeine Bestimmung enthalten im Art. 90 des Stempelsteuergesetzes anzuwenden ist, hat der Umstand keine Bedeutung, dass die Höhe der Entschädigung nicht von der Zeit der Vertragsdauer oder von der Zeit, von der die zur Arbeitsleistung verpflichtete Person arbeitet, gemäss dem Vertrag sondern vom Umfang des Arbeitergebnisses (Akkordentschädigung) abhängig ist (L. D. V. 11747/6/29).

303. (Art. 131). Der letzte Abschnitt der Erläuterung Nr. 157 veröffentlicht in Nr. 19 des Dz. Urz. Min. Sk. vom Jahre 1928 findet Anwendung auch dann, wenn das Miteigentum, das 2 Personen hinsichtlich eines gewissen Gegenstandes dient, teilweise aus Erwerbung (oder aus einem Vermächtnis oder Schenkung) und teilweise aus einem Teilungsakt hervorging.

Beispiel: Eine Erbschaft, die 3 Immobiliengegenstände (X. Y. Z) umfasst, fiel in gleichen Teilen den Personen A, B, C, D, zu, und somit bekam jede ¼. Weiterhin schlossen die Personen einen Teilungsakt ab (Art. 131 letzter Abschnitt Pkt. a) des Stempelsteuergesetzes), gemäss diesem u. a. bestimmt wurde, das die Liegenschaft X den Erben A u. B (jedem die Hälfte) zufiel. Schliesslich schlossen die Personen A u. B einen Verkaufskontrakt auf Grund dessen die Person A. die Liegenschaft X. für 100.000.— Zł. kaufte.

Zu dem genannten Kontrakt findet keine Anwendung der 2. Abschn. des Art. 58 des Stempelsteuergesetzes, angewandt wird dagegen Art. 132 (Abschn. 3) und § 161 der Ausführungsverordnung, denn der Verkäufer erwarb den ideellen Teil des Verkaufsgegenstandes und nur teilweise (die Hälfte) im Erbungswege die zweite Hälfte wiederum auf Grund des 1. Teilungsaktes (in dem als Kontrahent alle vier Erben auftraten). Es ist somit ein Ueberschuss in Höhe von 100.000.— Zł. und die Einschätzungsgrundlage in Höhe von 50.000.— Zł. festzulegen (denn der Wert der Teile, die sich auf den ersten Teilungsakt stützen, betragen ¼ + ¼ und somit die Hälfte des ganzen, sodass eine Stempelsteuergebühr in Höhe von 4% der Summe von 2.000.— Zł. auszumessen ist).

Dass der Gemeinschaftsteil, der ausschliesslich aus der Erbung hervorging (der im Beispiel angeführte 1. Teilungsakt) betrachtet das Stempelsteuergesetz aus einem Titel des Ueberganges des selbständigen Eigentums (das in der Erbschaft nicht enthalten ist), geht aus Pkt. a) letzter Absatz des Art. 131 des Stempelsteuergesetzes, welche Bestimmung einen solchen Gemeinschaftsteil von der Stempelsteuer befreit, hervorgeht, wäre überflüssig, wenn das Stempelsteuergesetz einen solchen Gemeinschaftsteil als einen Teil der Erbschaft — und aus Art. 53 Pkt. 2 der den Teil des Gemeinschaftsvermögens mitrechnet (das die Liegenschaft umfasst) zu schreiben mitrechnet, die den Vertrag bezüglich Ankauf der Liegenschaft feststellt (Art. 52 Pkt. 1) (L. D. V. 4171/6/30).

Programm der XXII. Prager Frühjahrsmesse.

Ausser dem Messepalaste der vollinhaltlich für die XXII. Prager Frühjahrsmesse (22. bis 29. März 1931) einbezogen wird, wird selbstredend auch das alte und neue Messegelände auf Grund der bisher eingelaufenen Anmeldungen voraussichtlich wieder voll besetzt sein. Auf dem neuen Messegelände wird wie bisher die „Radiomesse“ und die „Sondergruppe für sparsame Wirtschaftsführung im Haushalte“ und ein Teil der „Möbel- und Pianomesse“ untergebracht werden, wogegen auf dem alten Messegelände eine Reihe von Spezialmessen, so insbesonders eine grosse Motorrädermesse, eine umfangreiche „Hotel- und Gastwirtmesse“, eine „Lackiererausstellung“, eine Sondergruppe für „Gummiindustrie“ und eine zahlreiche Unterabteilungen umfassende technische Gruppe „Das moderne Kesselhaus“ zu sehen sein wird. Der Anmeldungsschluss zu Neujahr 1931 möge allseits gut beachtet werden. Betreffs verschiedener Auslandgruppen schweben noch Verhandlungen.

Deutsche Theatergemeinde

Telephon 3037 **Katowice** Telephon 3037

Freitag, den 2. Januar 1931, abends 7½ Uhr
Viktoria und ihr Husar
Operette in 3 Akten von A. Grünwald u. Dr. F Löhna-Bea
Musik von Paul Abraham

Montag, den 5. Januar 1931, abends 8 Uhr:
Musik
Sittengemälde in 4 Bildern von Frank Wedekind

Donnerstag, den 8. Januar 1931, abends ½8 Uhr:
Boris Godunow
Musikalisches Volksdrama v. Mussorgski

Montag, den 12. Januar 1931, abends 8 Uhr:
1. Abonnementsvorstellung I. Abonnementsvorstellung
Schneider Wibbel
Komödie in 5 Aufzügen von Hans Müller-Schlösser

Donnerstag, den 15. Januar, abends ½8 Uhr:
Das Veilchen vom Montmartre
Operette von Kalman

Montag, 19. Januar 1931, abends 8 Uhr:
2. Abonnementsvorstellung 2. Abonnementsvorstellung
Das Spiel von Tod u. Liebe
von Romain Rolland

Donnerstag, 22. Januar 1931, abends ½8 Uhr
Vorkaufsrecht für Abonnenten
Der Evangelimann
Oper von W. Kienzl

Verantwortlich für den gesamten Inhalt u. Verlag: Tadeusz Cmiel, Katowice. — Verlag: „Hermes“, Sp. z ogr. odp., Katowice. — Druck: Śl. Zakl. Graf. i Wyd. „Polonia“ S. A. Katowice